

ZH_OBERGERICHT UE120091 vom 27. Juni 2012

ZH Obergericht, 2012-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht UE120091

FR: ZH_OBERGERICHT UE120091 du 27 juin 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UE120091 del 27 giugno 2012

Volltext

Obergericht des Kantons Zürich III. Strafkammer Geschäfts-Nr.: UE120091-O/U/but
Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. K. Balmer, Präsident, lic. iur. W. Meyer und
Ersatzoberrichter lic. iur. A. Schärer sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Nierhoff
Dewitz Beschluss vom 27. Juni 2012 in Sachen A._____, Beschwerdeführerin gegen 1.
B._____, 2. Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Beschwerdegegner betreffend
Nichtanhandnahme Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwalt-
schaft Zürich - Limmat vom 2. April 2012, A-3/2011/6924

- 2 - Erwägungen: Am 28. August 2011 bzw. 3. September 2011 stellte A._____ Strafantrag
gegen B._____ wegen Tätlichkeiten und Hausfriedensbruch bzw. wegen Sach- entziehung.
Mit Verfügung vom 2. April 2012 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich- Limmat die
Untersuchung nicht anhand (Urk. 5). Daraufhin wandte sich A._____ mit in englischer
Sprache verfasster Einga- be vom 14. April 2012 (Eingangsstempel: 23. April 2012; Urk. 2)
an die hiesige Kammer (vgl. Umschlag dazu; Urk. 6), wobei sie in der Anrede die
Staatsanwalt- schaft Zürich-Limmat aufführte (Urk. 2). In der genannten Eingabe vom 14.
April 2012 machte A._____ im Wesentli- chen zusammengefasst geltend, sie werde sich,
wenn sie den Inhalt des Briefes ("content of the letter", gemeint wohl:
Nichtanhandnahmeverfügung) verstanden habe, im Laufe der Woche nochmals melden. Sie
habe ihrem Schreiben eine Ab- schrift eines E-Mails beigelegt, das ihre Sichtweise darlege
und aufzeige, dass B._____ mit ihr Kontakt aufgenommen habe, damit sie den Fall fallen
lasse (vgl. Urk. 2). Die beigelegten E-Mails bzw. die Kopien davon sind ebenfalls in engli-
scher Sprache verfasst (vgl. Urk. 3 und 4). Da die Eingabe vom 14. April 2012 den
Anforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht genügte - A._____ setzte sich weder
mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides ausei- nander, noch wurde hinreichend
klar, ob sie überhaupt Beschwerde erheben woll- te - und da entgegen der Ankündigung von
A._____ keine weitere Korrespondenz von ihr einging, hat ihr die hiesige Kammer mit
Verfügung vom 9. Mai 2012 Frist angesetzt, ihre Beschwerde entsprechend zu verbessern,
verbunden mit dem Hinweis, dass bei Säumnis nicht auf die Beschwerde eingetreten werde.
Gleich- zeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Verfahrenssprache im Kanton Zürich
Deutsch sei (Urk. 7). Diese Verfügung wurde A._____ per Gerichtsurkunde zugestellt und
deren Empfang am 12. Mai 2012 von ihr unterschriftlich bestätigt (Urk. 8). Mit Eingabe
vom 14. Mai 2012 (Eingangsstempel: 16. Mai 2012) wandte sich A._____ fristge- recht mit
folgender Eingabe an die hiesige Kammer (Urk. 9):

- 3 - "(...) Dear Mr K Balmer, RE : Nichtanhandnahmeverfugung - B._____ : Wohnhaft ...
[Adresse] I received your letter dated 09.05.12 on 12.05.12 from the Post in This is in
German an I am an English speaker and I am having this translated. Could you spend any
further legal letters in English at least please. I will be in contact before the end of the week
once this is translated. Kind regards Ms A._____ (...)" Weder genügt diese Eingabe den

Anforderungen an eine Beschwerdebe- gründung - A._____ befasst sich im Wesentlichen nur mit der Zustellung der Ver- fügung und damit, dass sie diese übersetzen lasse - noch hat A._____ vor Ende der Woche ("I will be in contact before the end of the week") Kontakt mit der hie- sigen Kammer aufgenommen. Innert Frist (vgl. Urk. 8) ist daher keine hinreichen- de Beschwerdebe gründung eingegangen, weshalb androhungsgemäss zu verfahren und auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 385 Abs. 2 StPO; Urk. 7). Von einer Kostenaufgabe ist ausnahmsweise abzusehen. Es wird beschlossen: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Von einer Kostenaufgabe wird abgesehen. 3. Schriftliche Mitteilung an: – die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde) – den Beschwerdegegner 1, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 und 9 (per Gerichtsurkunde) - 4 - – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, unter Beilage einer Kopie von Urk. 2 und 9 (gegen Empfangsbestätigung) 4. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Zürich, 27. Juni 2012 Obergericht des Kantons Zürich III. Strafkammer Präsident: Gerichtsschreiberin: lic. iur. K. Balmer lic. iur. A. Nierhoff Dewitz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.